

## **Reglement 2017**

für das Weiterbildungsprogramm

### **Master of Advanced Studies in Science, Technology and Policy**

am Departement Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften der ETH Zürich (D-GESS)

vom 13. Dezember 2016

---

*Die Schulleitung,*

gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Bst. a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003<sup>1</sup>,

*verordnet:*

#### **Art. 1 Grundsatz und Zuordnung**

<sup>1</sup> An der ETH Zürich wird ein Weiterbildungsprogramm MAS in Science, Technology and Policy, im Folgenden auch MAS-Programm oder MAS genannt, durchgeführt.

<sup>2</sup> Dieses MAS-Programm ist formell dem Departement Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften (D-GESS) zugeordnet und wird vom Institute of Science, Technology and Policy (ISTP) durchgeführt.

<sup>3</sup> Das MAS-Programm basiert teilweise auf dem Master-Studiengang Science, Technology and Policy<sup>2</sup>. Änderungen des Studienreglements für den Master-Studiengang Science, Technology and Policy führen automatisch zu entsprechenden Änderungen des Reglements für den MAS Science, Technology and Policy.

---

<sup>1</sup> RSETHZ 201.021

<sup>2</sup> RSETHZ 324.1.1200.30

## **Art. 2      Kreditsystem, Umfang, Studienzeitbeschränkung, Unterrichtssprache**

- 1 Das Studium im MAS-Programm erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer System (ECTS) abgestimmt ist.
- 2 Der MAS umfasst total 60 ECTS-Kreditpunkte. Er kann vollzeitlich in zwei Semestern oder berufsbegleitend in drei bis vier Semestern absolviert werden, wobei das erste Semester im Vollzeitstudium zu absolvieren ist. Eine Verlängerung um höchstens zwei Semester kann von der Programmleitung des MAS in Abhängigkeit der Durchführung des Master-Studiengangs Science, Technology and Policy bewilligt werden.
- 3 Das MAS-Programm beginnt jeweils im Herbstsemester.
- 4 Das MAS-Programm besteht aus zwei Teilen:
  - a. dem Einstiegssemester mit 30 ECTS-Kreditpunkten, das integral im Vollzeitstudium zu absolvieren ist und mehrheitlich dem ersten Semester des Masterstudiengangs Science, Technology and Policy entspricht und 24 ECTS-Kreditpunkte für Kernfächer und 6 ECTS-Kreditpunkte für praxisorientierte Lehrgebiete umfasst;
  - b. dem zweiten Teil, der integral im Vollzeitstudium im Frühjahrssemester oder berufsbegleitend verteilt auf zwei bis drei Semester absolviert werden kann und 6 ECTS-Kreditpunkte für Kernfächer, 6 ECTS-Kreditpunkte für praxisorientierte Lehrgebiete sowie eine schriftliche Forschungsarbeit im Umfang von 6 ECTS-Kreditpunkten und eine schriftliche „Policy Analysis“-Projektarbeit im Umfang von 12 ECTS-Kreditpunkten umfasst. Die „Policy Analysis“ Projektarbeit kann im Rahmen eines Praktikums absolviert werden.
- 5 Die Unterrichtssprache ist Englisch.

## **Art. 3      Leitung des Programms**

- 1 Das ISTP bestimmt die Delegierte oder den Delegierten und die stellvertretende oder den stellvertretenden Delegierten für das MAS-Programm.
- 2 Die/der Delegierte und die/der stellvertretende Delegierte bestimmen die Programmleiterin bzw. den Programmleiter, welche/r direkt der/dem Delegierten unterstellt ist.
- 3 Die Leitung des MAS liegt bei der/dem Delegierten, der/dem stellvertretenden Delegierten und der Programmleiterin/dem Programmleiter und wird von diesen in geeigneter Arbeitsteilung wahrgenommen.
- 4 Die Leitung repräsentiert das MAS-Programm nach innen und aussen und stellt die Verbindung zum ISTP und zum D-GESS her. Sie ist für Finanzen, Personal und Räume zuständig.
- 5 Die Leitung des MAS ist für die Durchführung des MAS-Programms verantwortlich. Sie bereitet das Studienprogramm vor und koordiniert den Unterricht in zeitlicher, thematischer und personeller Hinsicht.

<sup>6</sup> Der Leitung des MAS-Programms steht ein akademischer Beirat zur Seite, der die Leitung in Bezug auf die thematische Ausrichtung, die Praxisrelevanz, die Qualitätskontrolle sowie die Rekrutierung, Kontinuität und internationale Anerkennung des MAS-Programms unterstützt.

<sup>7</sup> Die Leitung des MAS-Programms ernennt die Mitglieder des akademischen Beirats. Der akademische Beirat setzt sich aus den Mitgliedern des Executive Council des ISTP, einem Repräsentanten des Departements Management, Technology, and Economics MTEC und zwei Vertretern des öffentlichen und privaten Sektors zusammen. Der Beirat konstituiert sich selbst.

#### **Art. 4 Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren**

<sup>1</sup> Zum MAS kann zugelassen werden, wer einen Master-Abschluss der ETH oder einen als äquivalent anerkannten Abschluss einer anderen universitären Hochschule besitzt.

<sup>2</sup> Bewerberinnen oder Bewerber, welche die Voraussetzung nach Absatz 1 nicht erfüllen, können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie einen anderen Abschluss auf der Tertiärstufe sowie 24 Monate Berufspraxis und/oder relevante Zusatzqualifikationen in den erforderlichen Fachgebieten nachweisen können.

<sup>3</sup> Die Teilnehmenden weisen eine abgeschlossene akademische Ausbildung auf, in der Regel in den Bereichen Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften, Mathematik, Architektur, medizinische Wissenschaften oder Life Sciences und haben ein starkes Interesse an public policy Fragen.

<sup>4</sup> Die Zulassung basiert auf dem persönlichen Dossier der Bewerberin oder des Bewerbers und kann durch ein Auswahlgespräch mit Vertreterinnen oder Vertretern des MAS-Programms ergänzt werden. Bei der Auswahl stehen folgende Kriterien, ohne Gewichtung durch die Reihenfolge, im Vordergrund:

- a. Noten im Diplomaschein;
- b. Laufbahnperspektiven der Bewerberin/des Bewerbers;
- c. Berufserfahrung auf dem Gebiet des MAS-Programms;
- d. Englischkenntnisse;
- e. Qualität des Bewerbungsdossiers;
- f. fachliche und geschlechtsspezifische Diversität der Studiengruppe;
- g. Ergebnis des allfälligen Auswahlgesprächs.

<sup>5</sup> Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zum MAS Programm.

#### **Art. 5 Teilnehmendenzahlen, Immatrikulation, Einschreibung**

<sup>1</sup> Auf Antrag der Programmleitung kann der Prorektor für Weiterbildung eine Mindestanzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die Durchführung des Programms oder eine maximale Obergrenze mit Rücksicht auf die verfügbaren Kapazitäten und Qualitätsanforderungen festlegen.

<sup>2</sup> Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden für die Dauer ihres Studiums im MAS-Programm als Studierende an der ETH Zürich immatrikuliert und schreiben sich semesterweise ein. Es gelten die für Studierende an der ETH festgelegten Fristen.

<sup>3</sup> Das Zentrum für Weiterbildung regelt die Formalitäten der Anmeldung, der Immatrikulation und der Einschreibung.

## **Art. 6 Anerkennung früher erworbener Kreditpunkte**

<sup>1</sup> In einer früheren Ausbildung erworbene ECTS-Kreditpunkte können angerechnet werden, wenn:

- a. sie an der ETH Zürich oder an einer von der ETH Zürich als gleichwertig anerkannten Bildungseinrichtung erworben wurden;
- b. ihr Erwerb nicht länger als fünf Jahre zurückliegt;
- c. die Inhalte und Lernergebnisse von der Leitung des MAS-Programms als anrechenbar befunden werden.

<sup>2</sup> Die angerechneten ECTS-Kreditpunkte dürfen 20% des Umfangs des gesamten MAS nicht übersteigen.

## **Art. 7 Studienprogramm, beteiligte Dozierende**

<sup>1</sup> Scientific and technological innovation often give rise to new problems that policy makers must solve, while also providing key elements of many solutions. The goal of the “MAS in Science, Technology and Policy” is to provide graduates of scientific and technical disciplines (including those from mathematics, architecture, and medical/life sciences) with complementary additional education in public policy analysis in order to foster successful careers in government and public administration, regulatory and strategy divisions of corporations, international organizations, or civil society. The skills acquired through the MAS STP will complement students’ scientific or engineering skills, supporting the creation of a next generation of decision makers and policy leaders who are truly literate in science and technology as well as policy.

<sup>2</sup> Am MAS-Programm sind folgende Dozierende beteiligt:

- a. Professuren des ISTP für die Lehre in den Kernfächern und die Betreuung der schriftlichen Arbeiten sowie der praktikumsbasierten Policy-Analysis Projektarbeit;
- b. Externe Experten/innen für praxisbezogene Lehrgebiete aus den Bereichen wissenschaftliche und politische Kommunikation, Verhandlungsführung und Politikmanagement.

## **Art. 8      Leistungskontrollen, Notensystem, An- und Abmeldung von Leistungskontrollen**

<sup>1</sup> Zu jeder Lerneinheit der Kategorien „Kernfächer“, „praxisorientierte Lehrgebiete“ und „schriftliche Arbeiten“ gehört eine Leistungskontrolle.

<sup>2</sup> Die in einer Prüfung erbrachte Leistung wird mit einer Note bewertet. Die in anderen Leistungskontrollen erbrachte Leistung wird mit einer Note oder mit dem Prädikat „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

<sup>3</sup> Die Vergabe von ECTS-KP erfolgt bei bestandenen Leistungsüberprüfungen.

<sup>4</sup> Für die Anmeldung zu und die Abmeldung von Leistungskontrollen an der ETH Zürich gilt:

- a. handelt es sich um Sessionsprüfungen oder um Leistungskontrollen in Prüfungsphasen am Semesterende, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich<sup>1</sup> sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen<sup>2</sup> der Rektorin/des Rektors;
- b. handelt es sich um andere Leistungskontrollen, so erfolgt die An- und Abmeldung in der Regel direkt bei der Dozentin/beim Dozenten.

<sup>5</sup> Mit den schriftlichen Arbeiten kann begonnen werden, wenn die von der Programmleitung festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Sie werden je von einer Referentin bzw. einem Referenten und einer Ko-Referentin bzw. einem Ko-Referenten betreut und beurteilt, von denen eine/einer Dozentin oder Dozent der ETH Zürich sein muss.

<sup>6</sup> Die Referentin/der Referent und die Korreferentin/der Korreferent haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a. sie legen das Thema der Arbeit in Absprache mit der Studentin/dem Studenten fest;
- b. sie definieren schriftlich die Aufgabenstellung;
- c. sie legen die Termine für den Beginn und die Abgabe der Arbeit sowie die Kriterien der Bewertung schriftlich fest;
- d. sie bewerten die Leistung gemeinsam mit einer Note.

<sup>7</sup> Die Leistungskontrollen sind bestanden, wenn die Note je mindestens 4 beträgt oder das Prädikat „bestanden“ vergeben wurde.

<sup>8</sup> Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

---

<sup>1</sup> SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

<sup>2</sup> Zu finden unter: [www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)

## **Art. 9 Nichterfüllung der Leistungskontrollen**

- <sup>1</sup> Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden.
- <sup>2</sup> Ist die Note einer schriftlichen Arbeit unter der Note 4 (genügend), so gilt die Arbeit als nicht bestanden. Die Leitung des MAS legt die noch zu erfüllenden Bedingungen für eine genügende Leistung inklusive Fristen fest.
- <sup>3</sup> Im Übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung der ETH Zürich über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich vom 22. Mai 2012<sup>1</sup>.

## **Art. 10 Urkunde und Titel**

- <sup>1</sup> Bei erfolgreichem Bestehen der Leistungskontrollen wird eine MAS-Urkunde, in welcher der Name des Programms und der akademische Titel bezeichnet werden, ausgestellt.
- <sup>2</sup> Der Titel lautet: Master of Advanced Studies ETH in Science, Technology and Policy (abgekürzt MAS ETH STP).
- <sup>3</sup> Zusammen mit der MAS-Urkunde wird ein Diploma Supplement nach den Richtlinien von Swissuniversities, dem gemeinsamen Organ der Schweizer Hochschulen, abgegeben.

## **Art. 11 Schulgeld und Kostenbeitrag, Abmeldegebühr**

- <sup>1</sup> Die MAS-Studierenden haben nach Artikel 6 Absatz 1 und Absatz 3 der Verordnung des ETH-Rates über die Gebühren im Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen vom 31. Mai 1995<sup>2</sup> sowohl ein Schulgeld als auch einen Kostenbeitrag an die direkten Kosten des MAS-Programms zu entrichten.
- <sup>2</sup> Die Teilnahmegebühr des MAS-Programms wird von der Schulleitung festgesetzt.
- <sup>3</sup> Im Falle einer nicht termingerechten Abmeldung vom Programm wird eine Abmeldegebühr fällig, die von der Schulleitung festgesetzt wird.

## **Art. 12 Übertrittsregelungen zwischen MSc STP und MAS STP**

- <sup>1</sup> Studierende, die für den MAS STP zugelassen sind, können nicht in den MSc STP übertreten.
- <sup>2</sup> Studierende, die für den MSc STP zugelassen sind, können nicht in den MAS STP übertreten.

---

<sup>1</sup> SR 414.135.1

<sup>2</sup> SR 414.131.7

**Art. 13    Rechtspflege**

Verfügungen, die aufgrund dieses Reglements erlassen werden, sind nach Massgabe des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren<sup>1</sup> anfechtbar.

**Art. 14    Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Im Namen der Schulleitung der ETH Zürich

Der Präsident: Lino Guzzella

Die Generalsekretärin: Katharina Poiger Ruloff

---

<sup>1</sup> SR 172.021